Birgit Graefling

Notarin

Notarin Birgit Graefling ▪ Postschließfach 12 35 ▪ 04892 Falkenberg

Landkreis Elbe-Elster
Ludwig-Jahn-Str. 2

04916 Herzberg (Elster)

Mühlberger Straße 8A
04895 Falkenberg

Tel. (03 53 65) 41 3-0
Fax (03 53 65) 41 3 24

Ihr Zeichen:	Ihre Nachricht vom:	**Unser Zeichen:** **Ur-Nr.: 880/2011**	Datum: 22.06.2011

Gesellschafterversammlung vom 23.05.2011
Elbe-Elster Klinikum GmbH mit Sitz in Finsterwalde

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dieser Sache erhalten Sie anliegend eine beglaubigte Abschrift des Protokolls der o. g. Gesellschafterversammlung für Ihre Unterlagen als Gesellschafter der vorbezeichneten Gesellschaft.

Mit freundlichen Grüßen

Graefling
Notarin

Beglaubigte Abschrift



U R K U N D E

der Notarin Birgit Graefling
mit Amtssitz in Falkenberg/Elster

Die Übereinstimmung nachstehender Abschrift mit der mir vorliegenden Urschrift beglaubige ich.

Falkenberg/Elster, den 22.06.2011

Graefling
Notarin

Die Urschrift ist durchgehend einseitig beschrieben

Urkunde-Nr. 880/2011

Verhandelt

vor der Notarin Birgit Graefling
mit Amtssitz in Falkenberg/Elster

am 23. Mai 2011 in den Büroräumen des Sprechtages in 04916 Herzberg (Elster), Ludwig-Jahn-Str. 4.

Es erschien:

Herr Christian Jaschinski, geboren am 24.12.1967,
dienstansässig in 04916 Herzberg (Elster), Ludwig-Jahn-Str. 2,
der Notarin von Person bekannt, hier handelnd nicht im eigenen Namen,
sondern für den
Landkreis Elbe-Elster mit dem Sitz in Herzberg,
als Landrat des Landkreises.

Der Erschienene ersuchte die Notarin um Beurkundung der nachstehenden

Gesellschafterversammlungsbeschlüsse

und erklärte zunächst:

Im Handelsregister B 2029 CB des Amtsgerichtes Cottbus ist die Elbe-Elster Klinikum GmbH mit dem Sitz in Finsterwalde eingetragen.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1.220.000,00 €.

Der Landkreis Elbe-Elster ist alleiniger Gesellschafter. Es sind somit 100 % des Stammkapitals vertreten.

Geschäftsführer der Gesellschaft ist Herr Michael Neugebauer.

Der Erschienene hält hiermit für den Landkreis Elbe-Elster unter Verzicht auf alle Form- und Fristvorschriften eine Gesellschafterversammlung der vorbezeichneten Gesellschaft ab und beschließt folgendes:

Der Gesellschaftsvertrag wird in folgenden Punkten geändert:

§ 6 (1): „.. Bedienstete des Landkreises mit seiner Vertretung beauftragen." wird ersetzt durch: „... Beschäftigte des Landkreises mit dieser Aufgabe betrauen."

§ 7 (1)
d) zwischen den Worten „Geschäftsführern" und „der Aufsichtsrat" sind die Worte „und Prokuristen" eingefügt.
e) statt „ und Finanzplanes" wird eingefügt „ einschließlich Erfolgs- und Finanzplanes"
i) der zweite Halbsatz lautet nunmehr „ ... und die Gründung oder Übernahme von Unternehmen, wenn der Kreistag zugestimmt hat."
k) entfällt ersatzlos,
die folgenden Buchstaben verschieben sich um einen Buchstaben nach vorn
k) neu: die bisherige Betragsangabe „250.000,00 Euro" wird ersetzt durch „50.000,00 Euro"

im § 8 wird eine Absatz (14) neu eingefügt:
„ (14) Ein Vertreter des Beteiligungscontrolling des Landkreises kann in den Sitzungen des Aufsichtsrates teilnehmen. Dieser erhält ein aktives Teilnahmerecht ohne Stimmrecht. Die Vorschrift des § 395 AktG gilt für ihn entsprechend."

§ 10 (2)
die Unterabsätze g) und h) entfallen ersatzlos; aus den bisherigen Unterabsätzen i) und j) werden g) und h)

§ 11 (3) erhält folgenden neuen Wortlaut:
„ Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch diesen allein vertreten. Bei Verhinderung des Geschäftsführers handeln zwei Prokuristen gemeinschaftlich (Gesamtprokura). Die Gesellschaft wird, wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten, soweit nicht einzelnen Geschäftsführern und Prokuristen durch Beschluss der Gesellschafterversammlung die Befugnis erteilt ist, die Gesellschaft allein zu vertreten."

§ 12 (1)
zwischen den Worten „Geschäftsjahr" und „den Wirtschaftsplan" wird eingefügt: „in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften"

ein Absatz (3)wird neu eingefügt:
„Der Wirtschaftsplan ist in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften zu ändern, wenn das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Liquidität der Gesellschaft beeinträchtigt oder höhere Kredite erforderlich werden."

§ 13 (4)
im zweiten Satz wird aus dem Wort „ist" „sind"; ein dritter Satz wird eingefügt:
„Erforderliche Zuarbeiten der Gesellschaft für den konsolidierten Jahresabschluss des Gesellschafters sind durch den Abschlussprüfer zu bestätigen."

Weiter wird nichts geändert und beschlossen.
Damit ist die Gesellschafterversammlung beendet.

Die Notarin wies den Erschienenen auf das Datum des Wirksamwerdens der Beschlüsse hin.

Diese Niederschrift wurde dem Erschienenen von der Notarin vorgelesen, von ihm genehmigt und eigenhändig wie folgt unterschrieben:

(Stand: notarielle Beurkundung 23.5.2011)

GESELLSCHAFTSVERTRAG
der Firma

Elbe-Elster Klinikum GmbH

§ 1
Firma und Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:
" Elbe-Elster Klinikum GmbH".

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Finsterwalde.

(3) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Krankenhäusern mit allen hierzu erforderlichen Nebenbetrieben und Hilfsbetrieben im Einzugsbereich des Landkreises Elbe-Elster.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Gesellschaften gleichen, ähnlichen oder verwandten Gegenstandes zu beteiligen und solche Gesellschaften zu übernehmen, insbesondere solche, die der Krankenpflege dienen.

§ 3
Gemeinnützigkeit

(1) Die Gesellschaft verfolgt als Tendenzbetrieb ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Etwaige Überschüsse sind einer Rücklage zuzuführen, die nur zur Sicherung und Erfüllung des Gesellschaftszweckes verwendet werden darf.

(2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Kein Gesellschafter erhält bei seinem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert etwa geleisteter Sacheinlagen zurück.

(6) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschaft und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Landkreis Elbe-Elster zur ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

§ 4
Stammkapital und Stammeinlagen

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1.220.000,00 EUR.

(2) Alleiniger Gesellschafter ist der Landkreis Elbe-Elster.

§ 5
Organe der Gesellschaft

(1) Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.

§ 6
Gesellschafterversammlung

(1) Der Landrat vertritt den Landkreis Elbe-Elster in der Gesellschafterversammlung. Er kann Beschäftigte des Landkreises mit dieser Aufgabe betrauen.

(2) Die Gesellschafterversammlung ist durch die Geschäftsführung einzuberufen, wenn dies nach § 49 GmbHG oder dem Wortlaut dieser Satzung erforderlich ist.
Sie muss mindestens einmal jährlich, und zwar nach Möglichkeit vor Ablauf von acht Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres, stattfinden.
Außerdem muss die Gesellschafterversammlung unverzüglich einberufen werden, wenn der Aufsichtsrat es beschließt oder der Gesellschafter es verlangt.
Kommt die Geschäftsführung einem solchen Verlangen nicht nach, so hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter die Einberufung vorzunehmen.

(3) Der Einladung zur Gesellschafterversammlung ist mit eingeschriebenem Brief, mit einer Frist von mindestens vier Wochen, zu bewirken. Die Tagesordnung mit den Vorschlägen zur Beschlussfassung ist beizufügen.

(4) Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.

(5) Über den Verlauf der Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgt, eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und von einem Geschäftsführer, als bestelltem Schriftführer, unterzeichnet wird.
Die Geschäftsführung ist verpflichtet, dem Gesellschafter binnen zwei Wochen eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

(6) Beschlüsse können auch schriftlich oder fernschriftlich gefasst werden, wenn der Gesellschafter nicht widerspricht und zwingende Vorschriften des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages nicht entgegenstehen.

§ 7
Aufgaben der Gesellschafterversammlung

(1) Dem Beschluss der Gesellschafterversammlung sind vorbehalten

a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;

b) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses unter Beachtung des § 3 dieser Satzung;

c) die Entlastung der Geschäftsführung und der Mitglieder des Aufsichtsrates;

d) die Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen, der Aufsichtsrat ist zu beteiligen;

e) die Feststellung des Wirtschaftsplanes, einschließlich Erfolgs- und Finanzplan;

f) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegen die Geschäftsführung sowie gegen Mitglieder des Aufsichtsrates;

g) die Regelung des Auslagenersatzes und des Sitzungsgeldes für Aufsichtsratsmitglieder;

h) der Beitritt weiterer Gesellschafter und die Festsetzung der Stammeinlage;

i) die Beteiligung der Gesellschaft an anderen Unternehmen und die Gründung oder Übernahme von Unternehmen, wenn der Kreistag zugestimmt hat;

j) die Veräußerung von Beteiligungen, Unternehmen oder Unternehmensteilen;

k) Investitionsmaßnahmen, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind und im Einzelfall die Wertgrenze von 50.000 Euro übersteigen;

l) Überschreitungen der sonstigen Ausgabenansätze das Wirtschaftsplanes, soweit sie nicht auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung unabweisbar oder im Betrage unwesentlich sind oder durch Mehreinnahmen oder Einsparungen an anderer Stelle gedeckt werden;

m) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und die Bestellung von grundstücksgleichen Rechten;

n) die Gewährung von Darlehen;

o) die Übernahme von Bürgschaften und Wechselverbindlichkeiten;

p) die Auflösung der Gesellschaft.

(2) Im Übrigen gilt § 46 GmbHG.

(3) Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung vertritt die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften der Gesellschaft mit dem Geschäftsführer und gegenüber den Mitgliedern des Aufsichtsrates.

§ 8
Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 9 Mitgliedern und wird in der Regel für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages bestellt.

(2) Geborenes Mitglied des Aufsichtsrates ist der für Krankenhäuser verantwortliche Dezernent des Landkreises Elbe-Elster.

(3) 5 weitere Mitglieder des Aufsichtsrates werden vom Landkreis Elbe-Elster aus den Mitgliedern des Kreistages bestellt und abberufen. Erneute Bestellung ist zulässig.
Es gilt § 394 Aktiengesetz.

(4) 3 weitere Mitglieder des Aufsichtsrates werden von den Betriebsräten der Gesellschaft für die Dauer der Amtszeit der Betriebsräte bestellt und abberufen, wobei aus jedem Krankenhaus ein Mitglied entsandt wird.

(5) Die Bestellung und Abberufung nach Absatz 2, 3 und 4 wird mit dem Eingang der schriftlichen Erklärung der Berechtigten bei der Gesellschaft wirksam.

(6) Nach Ablauf der Wahlzeit des Kreistages oder der Betriebsräte üben die von diesen Gremien bestellten Mitglieder ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bis zur Bestellung ihrer Nachfolger weiter aus.

(7) Wenn ein Mitglied des Aufsichtsrates sein Amt niederlegt oder aus der Stellung ausscheidet, die nach Absatz 2, 3 oder 4 Voraussetzung für seine Bestellung gewesen ist, erlischt gleichzeitig die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat.
Das zuständige Gremium entsendet unverzüglich einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit.

(8) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten Auslagenersatz und Sitzungsgeld nach Maßgabe der in § 7 Abs. 1 Buchstabe g) vorgesehenen Regelung.

(9) Die Vorschriften des Aktiengesetzes finden mit Ausnahme der Vorschriften über den Jahresabschluss auf den Aufsichtsrat keine Anwendung.

(10) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und mindestens zwei Stellvertreter des Vorsitzenden.
Die Wahl kann durch Beschluss der übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates mit Zweidrittelmehrheit widerrufen werden.

(11) Endet das Amt des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters vorzeitig, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.

(12) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom ersten Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung vom zweiten Stellvertreter abgegeben.

(13) Sind weder der Vorsitzende noch ein Stellvertreter anwesend, führt das lebensälteste anwesende Mitglied den Vorsitz im Aufsichtsrat.

(14) Ein Vertreter des Beteiligungscontrolling des Landkreises kann an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilnehmen. Dieser erhält ein aktives Teilnahmerecht ohne Stimmrecht. Die Vorschrift des § 395 AktG gilt für ihn entsprechend.

§ 9
Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat tritt auf Einladung des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, in der Regel einmal pro Quartal zusammen. Der Vorsitzende kann die Geschäftsführung mit der Einladung beauftragen. Der Geschäftsführung obliegt die Einladung auch, wenn die Ämter des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter unbesetzt sind oder wenn diese der Pflicht zur Einladung nicht nachkommen.
Die Geschäftsführung nimmt an der Sitzung teil, sofern der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt.
Der Aufsichtsrat muss unverzüglich einberufen werden, wenn drei seiner Mitglieder oder die Geschäftsführung es schriftlich unter Darlegung konkreter Tagesordnungspunkte verlangen.

(2) Die Einladung mit einfachem Brief soll mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstag unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen. Beschlussvorschläge sind beizufügen.
In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.
In die Tagesordnung sind mindestens die nach Absatz 1 Satz 5 dargelegten und die von der Geschäftsführung sonst vorgeschlagenen Punkte aufzunehmen.

(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.
Der Aufsichtsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Ist der Aufsichtsrat beschlussunfähig, weil nicht die vorgeschriebene Mitgliederzahl vertreten ist, so ist unverzüglich eine Sitzung mit gleicher Tagesordnung durch eingeschriebenen Brief einzuberufen.
Diese Sitzung hat spätestens zwei Wochen nach der ursprünglichen Sitzung stattzufinden.
Der Aufsichtsrat ist in diesem Falle ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.

(5) Über den Verlauf der Sitzungen ist von der Geschäftsführung eine Niederschrift anzufertigen, die vor allem die gefassten Beschlüsse enthält. Sie wird vom amtierenden Vorsitzenden und einem weiteren Aufsichtsratsmitglied unterzeichnet. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, jedem Mitglied binnen 2 Wochen eine Kopie dieser Niederschrift zu übersenden.

§ 10
Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung. Er hat gegenüber der Geschäftsführung ein

unbeschränktes Recht auf Auskunft und Einsicht in die Geschäftsunterlagen und kann mit dessen Ausübung einzelne seiner Mitglieder beauftragen. Er kann von der Geschäftsführung jederzeit über alle Angelegenheiten der Gesellschaft Berichterstattung verlangen.

(2) Der Aufsichtsrat beschließt über:

a) die Vorbereitung der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung einschließlich der Prüfung und Berichterstattung für den Jahresabschluss;

b) die Bestellung des Abschlussprüfers;

c) die Zusammenführung und Ausgliederung von Geschäftsbereichen innerhalb der Gesellschaft;

d) die Anstellung und Entlassung sowie die Grundsätze der Dienstverträge der Leitenden Ärzte, der Leitenden Pflegekräfte und weiterer Dienstkräfte in vergleichbarer Stellung;

e) die Grundsätze für die Anstellung und Entlassung sowie für die Vergütung und Versorgung des sonstigen Personals, soweit nicht gesetzliche oder tarifliche Regelungen gelten;

f) den Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;

g) Vergabeentscheidungen nach VOL/VOB über 50.000 Euro;

h) andere Angelegenheiten, die er als besonders wichtig im Einzelfall seiner Entscheidung vorbehält.

(3) Der Aufsichtsrat kann sich für seine Tätigkeit ebenfalls eine Geschäftsordnung geben.

§ 11
Geschäftsführung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

(2) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsführeranstellungsverträge, des Wirtschafts- und Finanzplanes und der vom Aufsichtsrat beschlossenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

(3) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch diesen allein vertreten.
Bei Verhinderung des Geschäftsführers handeln zwei Prokuristen gemeinschaftlich (Gesamtprokura).
Die Gesellschaft wird, wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten, soweit nicht einzelnen Geschäftsführern und Prokuristen durch Beschluss der Gesellschafterversammlung die Befugnis erteilt ist, die Gesellschaft allein zu vertreten.

(4) Den / dem Geschäftsführer(n) kann durch Gesellschafterbeschluss ganz oder teilweise Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

(5) Die Geschäftsführung ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die ihr hinsichtlich der Ausübung und des Umfanges ihrer Vertretungsbefugnis durch den Gesellschaftsvertrag und die Geschäftsordnung auferlegt werden.

(6) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, in der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) prüfen zu lassen.
Sie ist verpflichtet, die Abschlussprüfer zu beauftragen, in ihrem Bericht auch darzustellen:

a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft;

b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren;

c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

§ 12
Wirtschaftsplan

(1) Die Geschäftsführung stellt bis zum Oktober eines jeden Jahres für das folgende Geschäftsjahr in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften den Wirtschaftsplan und den der Wirtschaftsführung zugrunde zu legenden 5jährigen Finanzplan im Entwurf auf. Der Wirtschaftsplan beinhaltet den Erfolgsplan, den Finanzplan und die Stellenübersicht.

(2) Die Geschäftsführung hat in jeder Sitzung des Aufsichtsrates über den Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft zu berichten. Sie hat vierteljährlich Übersichten über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen oder vierteljährliche Zwischenabschlüsse sowie Berichte über die Entwicklung des Personalstandes vorzulegen.

(3) Der Wirtschaftsplan ist in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften zu ändern, wenn das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Liquidität der Gesellschaft beeinträchtigt oder höhere Kredite erforderlich werden.

§ 13
Geschäftsjahr, Jahresabschluss

(1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

(2) Das Einsichts- und Prüfungsrecht entsprechend § 54 HGrG (Haushaltsgrundsätzegesetz) steht den Gesellschaftern zu.

(3) Die Geschäftsführung erstellt nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres innerhalb von vier Monaten den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und Geschäftsbericht nach den Vorschriften des Krankenhausrechts und des HGB.

(4) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt innerhalb von 8 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres auf Kosten der Gesellschaft und ist gemäß § 10 (2) Pkt. b sowie § 11 (6) dieses Vertrages zu beauftragen.
Nach der Prüfung durch den Abschlussprüfer sind der Jahresabschluss und der Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat vorzulegen.
Erforderliche Zuarbeiten der Gesellschaft für den konsolidierten Jahresabschluss des Gesellschafters sind durch den Abschlussprüfer zu bestätigen

§ 14
Dauer der Gesellschaft

(1) Der Gesellschaftsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetz notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

§ 15
Schlussbestimmungen

(1) Die Gesellschaft trägt die mit der Neufassung / Änderung dieses Vertrages verbundenen Kosten.

(2) Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes.